ORDNUNGEN DES TANZSPORTVEREINS NETTETAL E.V.

Fassung vom 07.11.2026 • Beschluss des Vorstandes vom 05.12.2026 (gemäß § 20 Abs. 1 der geltenden Satzung sowie § 18 Abs. 1 der neuen Satzung ab deren Registereintragung)

INHALT

Trainings- und Hausordnung 2

Datenschutzordnung 3

Hinweis Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird daher als gesondertes Dokument geführt.

TRAININGS- UND HAUSORDNUNG

Fassung vom 07.11.2026 • Beschluss Vorstand vom 05.12.2026

§ 1 Allgemeines Verhalten und Weisungsrecht

(1) Alle Mitglieder und Gäste haben sich in den Trainingsräumen, auf den Sportstätten sowie bei Vereinsveranstaltungen und Turnieren sportlich fair, respektvoll und einwandfrei zu benehmen.

(2) Den Anweisungen der Vorstandsmitglieder, Trainer, Übungsleiter sowie der Hallenwarte ist Folge zu leisten.

(3) Die Hausordnungen der jeweils genutzten (insbesondere städtischen oder angemieteten) Trainings- und Wettkampfstätten sind verbindlich einzuhalten.

§ 2 Sportgesundheit und Eigenverantwortung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am aktiven Sportbetrieb ist die gesundheitliche Eignung. Eine medizinische Überprüfung durch den Verein findet nicht statt; jedes Mitglied (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) trägt die Verantwortung für die eigene Sporttauglichkeit selbst.

(2) Gesundheitliche Einschränkungen oder Verletzungen sind dem Übungsleiter vor Trainingsbeginn mitzuteilen.

§ 3 Garderobe, Wertgegenstände und Haftung für Schäden

(1) Für mitgebrachte Kleidung, Taschen und Wertgegenstände übernimmt der Verein keine Haftung. Wertgegenstände sind nach Möglichkeit in die Trainingsräume mitzunehmen und selbst zu beaufsichtigen.

(2) Jedes Mitglied haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für schuldhaft verursachte Schäden an vereinseigenen oder angemieteten Räumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen.

§ 4 Foto-, Film- und Tonaufnahmen sowie Choreographien

(1) Das Filmen, Fotografieren und Erstellen von Tonaufnahmen während des Trainingsbetriebs und bei internen Veranstaltungen ist zum Schutz der Persönlichkeitsrechte anderer Mitglieder nur nach vorheriger Zustimmung des Übungsleiters bzw. des Vorstands sowie der abgebildeten Personen gestattet.

(2) Im Verein erlernte Choreographien sowie vom Verein gestellte Musikzusammenschnitte, Kostüme und Requisiten sind für die vereinsinterne Nutzung bestimmt. Eine kommerzielle Nutzung oder Weitergabe an Dritte außerhalb des Vereins bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

Nettetal, den 05.12.2026

_____	_____	_____
1. Vorsitzende, Karola Walkowiak	2. Vorsitzende, Megan Bartu-Walkowiak	Schatzmeister, Detlef Walkowiak

DATENSCHUTZORDNUNG

Fassung vom 07.11.2026 • Beschluss Vorstand vom 05.12.2026

§ 1 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Mitarbeiter, Übungsleiter und Gäste ausschließlich im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Mitgliederdaten ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsvertrags) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigte Vereinsinteressen).

§ 2 Erhobene Daten und Zweckbindung

(1) Mit dem Beitritt erhebt und speichert der Verein die für die Mitgliederverwaltung und Beitragsabrechnung erforderlichen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Kontaktdaten wie Telefon und E-Mail, Bankverbindung, Eintrittsdatum sowie Abteilungs-/Gruppenzugehörigkeit).

(2) Die Daten werden in den EDV-Systemen der zuständigen Vorstandsmitglieder (insbesondere Vorsitzende und Schatzmeister/in) sowie der Mitgliederverwaltung gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt.

§ 3 Datenübermittlung an Verbände und Behörden

(1) Als Mitglied im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW), im Stadtsportverband Nettetal e.V. (SSV) sowie den angeschlossenen Dach- und Fachverbänden übermittelt der Verein zur Bestandserhebung, Lizenzierung und Turnierabwicklung erforderliche Mitgliederdaten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Vereinszugehörigkeit und Funktion).

(2) Im Rahmen von Wettkämpfen und Turnieren werden Teilnehmerdaten und Ergebnisse an die Veranstalter und Verbände gemeldet. Für städtische Sportlerehrungen können Namen und Turniererfolge an die Stadt Nettetal übermittelt werden.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung

(1) Der Verein berichtet über seine Aktivitäten, Veranstaltungen und sportlichen Erfolge auf seiner Website (www.tanzsportverein-nettetal.de), in sozialen Medien, im Vereinsaushang sowie gegenüber der lokalen Presse. Dabei können Name, Vereins- und Gruppenzugehörigkeit sowie Wettkampfergebnisse veröffentlicht werden.

(2) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, auf denen Mitglieder individuell erkennbar sind, erfolgt bei allgemeinen Vereinsveranstaltungen auf Grundlage berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) oder auf Basis einer gesonderten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Jedes Mitglied kann der Veröffentlichung seiner Daten oder Bilder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vorstand widersprechen.

§ 5 Einsicht in Mitgliederlisten, Löschfristen und Betroffenenrechte

(1) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und Funktionsträger ausgehändigt, soweit deren Aufgabe dies erfordert.

(2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald sie für die Abwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr benötigt werden. Daten, die der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen (insbesondere Buchführungs- und Beitragsunterlagen), werden nach Ablauf der gesetzlichen Fristen (in der Regel bis zu zehn Jahre) gelöscht.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der DSGVO das Recht auf Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20) sowie Widerspruch (Art. 21) und ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (LDI NRW).

Nettetal, den 05.12.2026

_____	_____	_____
1. Vorsitzende, Karola Walkowiak	2. Vorsitzende, Megan Bartu-Walkowiak	Schatzmeister, Detlef Walkowiak